

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 500/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

die Witwe Maria-Cruz R [REDACTED] - E [REDACTED]
in O [REDACTED] (G [REDACTED]) Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdegegnerin
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 10. Mai 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maas, Wilden und Dr. Loewenheim

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt das beklagte Land.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat den von der Klägerin wegen Schadens am Leben nach ihrem Sohn Ramon geltend gemachten Entschädigungsanspruch für die Zeit vom 1. September 1965 an als berechtigt anerkannt. Es hat die Bedürftigkeit der Klägerin seit diesem Zeitpunkt bejaht. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil seine Entscheidung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimme und auch sonst keiner in § 219 Abs. 2 BGG angeführten Gründe gegeben sei. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Die von der Beschwerdeführerin im Schriftsatz vom 6. September 1966 aufgeworfenen Rechtsfragen sind durch die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des Senats vom 14. Dezember 1966 - IV ZR 295/65 - geklärt worden. In dieser Entscheidung hat der erkennende Senat insbesondere

- 3 -

auch zur Frage der Bedürftigkeit im Sinne des § 17 EEG in der Fassung des EEG-Schlußgesetzes Stellung genommen. Danach ist die sofortige Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision unbegründet. Eine Rechtsfrage, die der Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedürfen würde, steht nicht mehr offen.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 EEG nicht ersichtlich ist, ist das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 EEG zurückzuweisen.

Raske

Wilden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)